

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Manuel Höferlin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21794 –**

Stand und Entwicklung der Digitalisierung des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Digitalisierung bietet auch für die Verwaltung zahlreiche Chancen, um Verfahren bürgernah und effizient zu gestalten, ohne auf die erforderliche Gründlichkeit zu verzichten.

Um diese Chancen optimal zu nutzen, ist eine sorgsame Vorbereitung und Implementierung der Digitalisierung der Behörden erforderlich. Diesem Ziel dienen zahlreiche Rechtsakte: So verpflichtet § 6 des E-Government-Gesetzes (EGovG) die Behörden des Bundes, ihre Akten bis zum 1. Januar 2020 elektronisch zu führen. Ferner regelt das Onlinezugangsgesetz (OZG) die flächendeckende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen. Nicht zuletzt dient die Verordnung (VO) EU 2018/1724 vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangspunkts zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten (SDG-Verordnung) dem umfassenden grenzüberschreitenden digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen.

Wichtig ist jedoch nicht nur die Schaffung der entsprechenden Vorschriften. Von zentraler Bedeutung für das Gelingen der Digitalisierung der Verwaltung ist deren Umsetzung. Da die Digitalisierung nicht nur den effektiven Zugang des Bürgers zur Verwaltung, sondern auch die effiziente Kommunikation zwischen den Behörden ermöglichen soll, kann eine solche nur gelingen, wenn sie flächendeckend erfolgt. Anderenfalls drohen Bruchstellen, sog. Medienbrüche, innerhalb des Verwaltungsverfahrens, die das ganze Vorhaben zum Scheitern verurteilen.

Darüber hinaus ist die Akzeptanz der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Gemäß § 2 EGovG soll der elektronische Zugang zur Verwaltung insbesondere über De-Mail (§ 2 Absatz 2 EGovG) sowie den elektronischen Identitätsnachweis (§ 2 Absatz 3 EGovG) erfolgen. In einem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten (Bundestagsdrucksache 19/10310) wird in Kapitel 6.7.1 unter anderem ausgeführt:

„Die im E-Government-Gesetz des Bundes (Artikel 1) aufgeführten Technologien für die sichere Kommunikation (De-Mail, § 2 Absatz 2) oder auch für die Identifizierung (§ 2 Absatz 3) haben seit ihrer Einführung nicht die erwartete Akzeptanz bei Bürgern, Unternehmen und Verwaltungen gefunden. [...]

Es wird empfohlen, die explizite Benennung von Identifikationsverfahren in § 2 Absatz 3 EGovG durch eine neutrale Bestimmung der Anforderungen an das Vertrauens- und das Sicherheitsniveau zu ersetzen.“ (S. 137 ff.).

1. Wie viele Behörden des Bundes haben zum 1. Januar 2020 ihre Tätigkeit vollständig auf die elektronische Aktenführung (eAkte) umgestellt?

Innerhalb der Bundesregierung gilt die Aktenführung i. S. von § 6 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) als elektronisch, wenn grundsätzlich mit einer führenden eAkte gearbeitet wird. Die Bundesbehörden, die bereits bis April 2019 mit führenden eAkten gearbeitet haben, sind in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/10084 enthalten.

Darüber hinaus haben bis zum 1. Januar 2020 folgende Bundesbehörden eine führende eAkte implementiert:

Ressort	Behörde
BMAS	Bundesarbeitsgericht (BAG)
BMG	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Paul-Ehrlich-Institut (PEI)
BMVI	Im Geschäftsbereich des BMVI hatten zum 1. Januar 2020 von den 17 Behörden des Geschäftsbereichs 12 die E-Akte eingeführt, davon in zehn Behörden vollständig und in zwei Behörden in Teilbereichen.

2. Falls die eAkte nicht bei allen Bundesbehörden vollständig eingeführt wurde, bei welchen Bundesbehörden ist die eAkte zu welchem Prozentsatz ab dem 1. Januar 2020 eingeführt worden?

Seit dem 1. Januar 2020 wurde die eAkte bei nachstehenden Bundesbehörden mit folgendem Umsetzungsstand eingeführt:

Ressort	Behörde	Umsetzungsstand
BKAmt		Pilotierung beginnt in Kürze
BMI	Statistisches Bundesamt (StBA)	12 % der Beschäftigten haben die E-Akte
	Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)	im Roll out
BMWi	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)	Für die BAM wurde im April 2020 mit der Flächeneinführung der eAkte begonnen. Diese wird im 1. Quartal 2022 für alle Organisationseinheiten der BAM abgeschlossen sein.
	Bundesnetzagentur (BNetzA)	20 %, vollständige Einführung wird bis Ende 2022 abgeschlossen.
	Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)	16 %, vollständige Einführung wird bis 2025 abgeschlossen.
BMJV		Ministerium befindet sich noch in der Pilotierung
	Bundesamt für Justiz (BfJ)	25 %
	Deutsches Patent – und Markenamt (DPM)	65 %
	Bundesgerichtshof (BGH)	100 % im Verwaltungsbereich
	Bundesfinanzhof (BFH)	100 % im Verwaltungsbereich (mit Ausnahme Personalakten)
	Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)	100 % im Verwaltungsbereich (mit Ausnahme Personalakten)
	Bundespatentgericht (BPatG)	100 % im Verwaltungsbereich (mit Ausnahme Personalakten)

Ressort	Behörde	Umsetzungsstand
BMVg	Bei der Ermittlung eines Prozentsatzes der „nicht vollständigen“ Einführung der E-Akte in den Behörden, muss nicht nur die Anzahl der ausgerollten Lizenzen im Verhältnis zum Gesamtbedarf an Lizenzen, sondern auch die Freigabe der IT für eine elektronische Führung von Akten mit einer Einstufung höher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ bzw. BPersDat mit/ohne Berufsgeheimnis einbezogen werden. Dies ist derzeit noch nicht gegeben. Damit kann für den GB BMVg ein Prozentsatz im Sinne der Abfrage nicht eindeutig ermittelt werden.	
BMEL	Max Rubner-Institut (MRI)	Im MRI wurde der Reifegrad I des BMI Reifegradfortschrittmodells (Abschluss der Projektphasen „Anbahnung“ und „Initialisierung“) erreicht. Damit wurden alle organisatorischen Grundvoraussetzungen zur Einführung der E-Akte-Bund geschaffen und somit ca. 30 % der Einführungsschritte umgesetzt.
	Julius Kühn-Institut (JKI)	Das JKI hat die Phase der Initialisierung nahezu abgeschlossen und plant, sich bis Ende 2021 in der Pilotierung zu befinden. Ein prozentualer Umsetzungsstand kann nicht angegeben werden.
	Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)	Ein prozentualer Umsetzungsstand kann nicht angegeben werden. Bis Ende 2021 ist durch das Fabasoft Competence Center E-Akte die Bereitstellung der E-Akte Bund im dezentralen Betrieb geplant.
	Thünen-Institut (TI)	Das TI befindet sich in der Phase „Anbahnung“ des BMI Vorgehensmodells: Die organisatorischen Grundlagen, wie im Vorgehensmodell benannt, wurde bereits innerhalb des Thünen-Instituts geschaffen. Die vollständige Einführung einer eAkte soll im Jahr 2022 abgeschlossen sein.
BMG	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	80 %
BMVI	Luftfahrt-Bundesamt (LBA)	Ausstattung der Zentralabteilung und zwei weiterer Fachabteilungen
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)	Roll out hat begonnen und ist fast vollständig beendet
	Bundesanstalt für Gewässerkunde (BAfG)	Roll out hat begonnen und ist fast vollständig beendet
BMU	Der Roll Out ist in 7 von 8 Abteilungen abgeschlossen. Eine vollständige Anbindung aller Beschäftigten des BMU wird bis Ende Oktober 2020 erfolgen.	

3. Warum war es in den übrigen Bundesbehörden nicht möglich, bis zum 1. Januar 2020 die eAkte vollständig einzuführen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 41 des Abgeordneten Uwe Schulz auf Bundestagsdrucksache 19/19773 zur Umsetzung der eAkte verwiesen.

a) Bei welchen Bundesbehörden wird dies bis wann nachgeholt?

Die Antwort kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die E-Akte Bund wird grundsätzlich bis Ende 2021 allen Behörden, die bislang noch keine E-Akte haben, zur Verfügung gestellt.

Ressort	Behörde	Einführung eAkte
AA	Deutsches Archäologisches Institut (DAI)	E-Akte Bund
BMF	Generalzolldirektion (GZD)	E-Akte Bund
	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)	Einführung E-Akte Bund in 2022
BMI	Bundespolizei (BPOL)	E-Akte Bund
	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)	E-Akte Bund
	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	E-Akte Bund
	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)	E-Akte Bund
	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	E-Akte Bund
	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BAA und BADV)	E-Akte Bund
	Bundeskriminalamt (BKA)	E-Akte Bund
	Technisches Hilfswerk (THW)	E-Akte Bund
	Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS)	E-Akte Bund
BMWi	Bundeskartellamt (BKartA)	E-Akte Bund
BMJV	Generalbundesanwalt (GBA)	Für die E-Verwaltungsakte soll die E-Akte Bund zum 3. Quartal 2021 im GBA eingeführt werden. Die E-Strafakte soll sukzessive ab 2021 eingeführt werden.
BMAS	Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	E-Akte Bund
	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	E-Akte Bund
BMVg	Im Geschäftsbereich BMVg wird, abweichend und mit dem BMI abgestimmt, in den Dienststellen die E-Akten-Lösung „Dokumentenmanagementsystem für die Bundeswehr (DokMBw)“ 1. Ausbaustufe bis Ende 2021 für ca. 35.000 Nutzende eingeführt. Im BMVg und in Dienststellen der ersten, zweiten und anteilig dritten dem Ministerium nachgeordneten Ebene werden die Nutzenden über Funktionalitäten zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung verfügen. Dabei unterstützt das System sowohl die Vorgaben der „Registerrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien“ als auch die Umsetzung des „Organisationskonzepts Elektronische Verwaltungsarbeit“ des BMI. Die Fortführung der Einführung und funktionale Erweiterung im Rahmen einer 2. Ausbaustufe DokMBw für weitere bis zu 155.000 Nutzende in Dienststellen im Geschäftsbereich BMVg ist ab 2022 beginnend geplant. Dabei ist das „DokMBw“ im Layout an das „NATO Document Handling System“ angelehnt, um im Rahmen der Bündnisverpflichtungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen größtmöglichen Wiedererkennungswert im Bereich der Nutzbarkeit dieser Systeme zu schaffen.	
BMEL		E-Akte Bund
BMFSFJ	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFza)	E-Akte Bund
	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)	E-Akte Bund
BMG		E-Akte Bund
BMVI		das bestehende E-Akten-System soll von der E-Akte Bund abgelöst werden
	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)	das bestehende E-Akten-System soll von der E-Akte Bund abgelöst werden

Ressort	Behörde	Einführung eAkte
	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	E-Akte Bund
	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)	E-Akte Bund
	Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU)	E-Akte Bund
	Deutscher Wetterdienst (DWD)	E-Akte Bund
	Fernstraßen-Bundesamt (FBA)	E-Akte Bund
	Luftfahrt-Bundesamt (LBA)	E-Akte Bund
	Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)	E-Akte Bund
BMU	Bundesamt für Naturschutz (BfN)	E-Akte Bund
BKM		E-Akte Bund
BPA		E-Akte Bund

- b) In welchen Bundesbehörden wird von der Ausnahme in § 6 Satz 2 EGovG Gebrauch gemacht?

Im Bundesamt für Äußere Restitutionen (BAR) im Geschäftsbereich der BKM wird keine elektronische Akte eingeführt, da sich aufgrund der Anzahl der Vorgänge und der vorhandenen Ressourcen keine wirtschaftliche Einführung und Betrieb eines E-Aktensystems darstellen lässt. Weitere Behörden sind der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Sieht die Bundesregierung die Wirksamkeit der elektronischen Verwaltung (eGovernment) dadurch gefährdet, dass nicht alle Behörden ihrer Verpflichtung zum 1. Januar 2020 nachgekommen sind?

Was ist zur Überbrückung sog. Medienbrüche vorgesehen?

In Behörden, in denen noch nicht vollständig auf die elektronische Aktenführung umgestellt worden ist, wurden unabhängig von einer elektronischen Aktenführung sowohl relevante behördeninterne Prozesse, wie z. B. das elektronische Weiterleitungsverfahren oder die eRechnung sowie die Kommunikation im Ressort digitalisiert. Die Wirksamkeit der elektronischen Verwaltung wird daher nicht als gefährdet angesehen.

Auch nach vollständiger Einführung der eAkte werden sich Medienbrüche – z. B. in der Außenkommunikation – nicht gänzlich vermeiden lassen. Sie sollen allerdings auf die Fälle reduziert werden, bei denen diese aus Gründen der Informationssicherheit oder des Datenschutzes erforderlich sind.

5. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, wonach Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) zwar die Errichtung eines Portalverbundes deckt, in dem alle bereits existierenden in eigener Verantwortung neu geschaffenen föderalen E-Government-Angebote zusammenlaufen – nicht jedoch die vorgelagerte Pflicht der Länder, die landesrechtlich veranlassten Verwaltungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist zwingend elektronisch verfügbar zu machen (bitte begründen)?

Wenn ja, wie ist aus Sicht der Bundesregierung dennoch die angestrebte umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen zum 31. Dezember 2022 zu erreichen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Artikel 91c Absatz 5 Grundgesetz verpflichtet Bund und Länder (einschließlich Kommunen) auf einen übergreifenden informationstechnischen Zugang zu ihren Verwaltungsleistungen, ohne eine Differenzierung danach vorzusehen, ob eine Verwaltungsleistung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt digitalisiert ist oder nicht. Dementsprechend findet sich in § 1 Absatz 1 des in Umsetzung von Artikel 91c Ab-

satz 5 GG erlassenen Onlinezugangsgesetzes die Verpflichtung für Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres, also bis zum 31. Dezember 2022, auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/11131, S. 16 sowie Bundestagsdrucksache 18/11135, S. 91).

6. Wird der Bund seine in § 1 Absatz 1 Satz 1 OZG verankerte Pflicht erfüllen, bis 31. Dezember 2022 seine Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten?

Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet das zwei Aufgaben: Digitalisierung und Vernetzung. Das ist eine Mammutaufgabe. Zum einen müssen 575 Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert und zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die jeder Nutzerin und jedem Nutzer den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit nur wenigen Klicks ermöglicht.

Bei der Umsetzung des OZG liegt die Bundesregierung weiterhin im Zeitplan.

7. Welche bundesrechtlichen Regelungen sind für eine pünktliche Umsetzung der OZG-Verpflichtungen erforderlich?
 - a) Welche davon sind bereits vollständig umgesetzt?
 - b) Welche sind veranlasst?

Eine abstrakte Übersicht gibt es nicht, da das OZG keinen generellen rechtlichen Anpassungsbedarf auslöst. Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist grundsätzlich im Rahmen des geltenden Rechts möglich und zulässig. Gleichwohl sind an einer Reihe von Punkten rechtliche Änderungen sinnvoll, um Verwaltungsverfahren insbesondere nutzerfreundlich zu digitalisieren. Diese rechtlichen Anpassungen werden vom jeweiligen Ressort eigenverantwortlich umgesetzt. Im Rahmen der Gesamtkoordinierung der Umsetzung des OZG stellt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine digitale Plattform bereit, auf der sich Ressort- und Ländervertreter über Rechtsänderungsbedarfe und den Umsetzungsstand austauschen können. Dies soll in erster Linie die Informationsflüsse in Ländern und Ressortkreis beschleunigen.

8. Was plant die Bundesregierung für den Fall, dass nicht alle Länder der Verpflichtung aus § 1 OZG rechtzeitig und vollumfänglich nachkommen?
 - a) Würden sich aus Sicht der Bundesregierung hierdurch Nachteile bzw. Verzögerungen auch für die umfassende Digitalisierung der übrigen Verwaltung ergeben (Stichwort Bruchstellen)?
 - b) Was plant die Bundesregierung, um in einem solchen Fall Nachteilen vorzubeugen bzw. Verzögerungen zu überbrücken?

Zum Verantwortungsbereich der Länder nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung. Diese Frage stellt sich aber auch noch aus einem anderen Grund nicht für die Bundesregierung: Denn die Umsetzung des OZG kann nur

gelingen, wenn Bund und Länder arbeitsteilig zusammenwirken. In diesem Verständnis kommen Bund und Länder immer nur gemeinsam ans Ziel.

9. Teilt die Bundesregierung das Evaluierungsergebnis des o. g. Gutachtens vom 31. März 2018, dass die tatsächliche Nutzung der eID des Personalausweises und der De-Mail nicht mit den Erwartungen des Gesetzgebers von 2013 korrespondiert (bitte begründen), und wenn ja, welche Gründe gibt es für die mangelnde Akzeptanz?

Hinsichtlich des Nutzungsgrades von De-Mail teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass dieser hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleibt.

Sofern der zweite Teil der Frage auf die Gründe für die mangelnde Akzeptanz abstellen sollte, wird für De-Mail darauf hingewiesen, dass in dem in der Frage referenzierten Gutachten auch Gründe für die fehlende Akzeptanz bzw. Nutzung der De-Mail untersucht wurden. Die mangelnde Verbreitung der De-Mail wurde demnach im Wesentlichen auf die folgenden Gründe zurückgeführt: Eine Mehrheit der befragten Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sah keine Notwendigkeit für De-Mail, viele Befragte kannten De-Mail nicht. Ein kleinerer Teil der Befragten gaben an, dass die Anmeldung und Handhabung zu kompliziert seien.

Mit der Evaluation des E-Government-Gesetzes mit Hilfe des o. g. Gutachtens wurde eine empirische Begutachtung durch Expertinnen und Experten in Behörden, Kommunen, Verbänden und der IT-Wirtschaft durchgeführt. Kennzahlen zur Auswertung der Wirksamkeit der Online-Ausweisfunktion (eID) wurden jedoch nicht erhoben. Als zentrales Mittel zur Erkenntnisgewinnung wurden zudem Befragungen von Behörden sowie von Bürgern und Unternehmen herangezogen. Die Auswertung hat ergeben, dass die elektronische Zugangsmöglichkeit zur Verwaltung per Online-Ausweisfunktion noch nicht flächendeckend von den Behörden angeboten wurde.

Eine mögliche Lösung sahen die Expertinnen und Experten aber in der zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklung der eID-Infrastruktur, so etwa in der nutzerorientierten Einbindung von mobilen Endgeräten als Lesegeräte und im Zugang über Nutzerkonten der verbundenen Verwaltungsportale. Bei der Etablierung einer neuen Technologie spielt die Zeit eine wichtige Rolle. Im Falle der Online-Ausweisfunktion dauert es bis Ende 2020 (Ablauf der Gültigkeit des alten Personalausweises), bis alle Bürgerinnen und Bürger einen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion besitzen werden und damit die Online-Ausweisfunktion ihr Potenzial großflächiger entfalten kann.

Je größer die Zahl der Bürgerinnen und Bürger ist, die einen Ausweis mit Online-Ausweisfunktion besitzen, umso stärker ist das Interesse von Unternehmen und Behörden, eID-fähige Online-Services im Internet anzubieten. Insofern ist nicht überraschend, dass insbesondere Unternehmen bisher eher zurückhaltend in neue Technologie investiert haben. In 2020 ist jedoch ein deutlich stärkeres Interesse der Wirtschaft am Online-Ausweis erkennbar, zum Beispiel bei den Mobilfunkanbietern. Im E-Government nehmen die Anwendungsmöglichkeiten für die Online-Ausweisfunktion stark zu. Mit Stand Juli 2020 wurden rund 72,6 Millionen Personalausweise (einschließlich Wiederausstellung bei Verlust oder Ablauf und Neuausstellungen aus anderem Grund) ausgegeben; die Jahresproduktion beträgt ca. 7,4 Millionen Dokumente.

Es wird von ca. 32,82 Millionen Personalausweisen mit aktivierter Online-Ausweisfunktion ausgegangen (Schätzwert, Stand 4/2020). Das entspricht 51,6 Prozent aller bis zum 31. Oktober 2020 im Umlauf befindlichen Personalausweise. Bis Ende Oktober 2020 werden rund 74 Millionen Personalausweise ausgegeben sein, die über die Online-Ausweisfunktion verfügen; ab dem 1. No-

vember 2020 werden nur noch Personalausweise im Scheckkartenformat im Feld sein.

10. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Instrumente zu effektivieren (Einsatz der eID) bzw. die Verpflichtung zur Offenhaltung eines De-Mail-Zugangs bei den Behörden aufzuheben?

Die Bundesregierung hat mehrere Initiativen zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Nutzerfreundlichkeit der eID-Funktion/des Online-Ausweises umgesetzt.

So ist der Online-Ausweis des deutschen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels und der geplanten eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der EU und Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums einfach, schnell und sicher nutzbar. Hierfür wird inzwischen nicht mehr zwingend ein Kartenlesegerät benötigt, sondern der Online-Ausweis kann auch nur mit dem Smartphone unter Verwendung der AusweisApp2 des Bundes oder anderer Softwarelösungen mit vielen modernen Smartphones genutzt werden. Mit Android-Geräten ist dies seit 2017 und mit iOS-Geräten seit September 2019 möglich. Mit dem Software Development Kit (SDK) zum Beispiel der AusweisApp2 ist es Diensteanbietern bereits jetzt möglich, die Online-Ausweisfunktion direkt in eigene Anwendungen zu integrieren. Für Endanwenderinnen und Endanwender, aber auch für Diensteanbieter wird daneben kontinuierlich an der Steigerung der Nutzerfreundlichkeit der AusweisApp2 gearbeitet.

Die Bundesregierung plant zudem die weitere Etablierung der elektronischen Identität. Hierzu wird unter anderem der Ansatz verfolgt, den Online-Ausweis auf das Smartphone zu bringen, die Nutzung des Online-Ausweises einfacher zu gestalten und unter Einbindung der Wirtschaft weitere Anwendungsfälle für den Online-Ausweis zu schaffen.

Auch im Zuge der voranschreitenden Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der damit einhergehenden vermehrten Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen, die den Personalausweis als Identifikationsdokument für das Vertrauensniveau „hoch“ fordern, wird zu prüfen sein, auf welche Weise die Bürgerinnen und Bürger auf dieses verbesserte Angebot zur Anwendung der Online-Ausweisfunktion hingewiesen werden können.

Eine Gesetzesinitiative zur Aufhebung der Verpflichtungen aus § 2 Absatz 2 EGovG für Bundesbehörden sieht die Bundesregierung derzeit nicht vor.

11. Plant die Bundesregierung, wie im o. g. Gutachten vorgeschlagen, die explizite Benennung von Identifikationsverfahren in § 2 Absatz 3 EGovG durch eine neutrale Bestimmung der Anforderungen an das Vertrauens- und das Sicherheitsniveau zu ersetzen?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Gesetzesinitiative zur Änderung des § 2 Absatz 3 EGovG vor.

12. Welche Verpflichtungen der VO (EU) 2018/1724 sind mit dem Onlinezugangsgesetz bereits implementiert?
Welche Verpflichtungen sind darüber hinaus zu erfüllen?

Die Verpflichtungen der genannten Verordnung gelten in den Mitgliedstaaten für alle zuständigen Verwaltungsebenen unmittelbar und bedürfen keiner zusätzlichen Implementierung. Zugleich schafft der mit dem Onlinezugangsgesetz

verfolgte Aufbau von digitalen Verwaltungsportalen und eines Portalverbundes die Voraussetzung für die von der Verordnung geforderte Anbindung von Verwaltungsverfahren an das Europäische Portal. Die über das OZG hinausgehenden Verpflichtungen bestehen in dieser Anbindung der nationalen Verwaltungsverfahren an das Europäische Portal („Your Europe“), der Informationsbereitstellungspflichten zu Online Verfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdiensten sowie Querschnitts-Anforderungen an Online-Verfahren, Online-Informationen sowie Hilfs- und Problemlösungsdienste (z. B. Erhebung von statistischen Daten über die sogenannte Statistik-Komponente sowie Rückmeldungen über die sogenannte Feedback-Komponente).

13. Wird die Bundesrepublik Deutschland alle erforderlichen Anforderungen (insbesondere einheitliches digitales Zugangstor, Qualitätsanforderungen) der SDG-Verordnung zum 12. Dezember 2020 erfüllen?

Welche Schritte sind bis dahin noch erforderlich?

Hinsichtlich der Informationsbereitstellungspflichten zu Online Verfahren:

Die zuständigen Stellen in Bund und Ländern arbeiten daran, die sogenannten Leistungsbeschreibungen fristgerecht bereitzustellen. Laut Beschluss des IT-Planungsrates sollen diese Texte bis zum 31. Oktober 2020 dem verantwortlichen Redaktionssystem zur Verfügung gestellt werden. Die Online-Informationen zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten werden derzeit gesammelt und im verantwortlichem Redaktionssystem zur Verfügung gestellt.

Die Verknüpfung des Portalverbunds mit dem Europäischen Portal „Your Europe“ soll über das Verwaltungsportal des Bundes realisiert werden. In der Beta-Version steht dieses Portal unter <https://beta.bund.de/> zur Verfügung.

Zu den Querschnitts-Anforderungen an Online-Verfahren, Online-Informationen sowie Hilfs- und Problemlösungsdienste stehen grundsätzlich manuelle sowie automatisierte Lösungen bereit. Aktuell fehlen noch eindeutige technische Spezifikationen der Schnittstellen als Vorgabe der EU-Kommission, wovon eine fristgerechte Erfüllung dieser Anforderungen abhängt.

14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um alle weiteren Anforderungen, insbesondere aus den Artikeln 6, 13, 14 Absatz 1 bis 8 und 10 sowie Artikel 15 SDG-VO (Online-Zugang zu bestimmten Verwaltungsverfahren mehrsprachig bereitstellen und mit der zentralen europäischen Plattform verbinden), fristgemäß zum 12. Dezember 2023 zu erfüllen?

Bedarf es hierfür noch rechtlicher Anpassungen?

Die konzeptionelle Ausrichtung der genannten Anforderungen mit Frist 12. Dezember 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft auch die eventuell damit einhergehenden rechtlichen Anpassungen.

15. Welche Bundesbehörden bieten ihre Verwaltungsleistungen zum 1. Juni 2020 vollständig auf Englisch an?

Eine Pflicht zum Angebot von Verwaltungsleistungen in englischer Sprache besteht nicht, da nach § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Amtssprache deutsch ist. Dennoch werden Verwaltungsleistungen, wo dies nutzerrelevant ist, auch in englischer Sprache angeboten.

